

Anerkennung als Lehrerfortbildung: Fachtagung »Perspektive Begabung: SMART – Fördern in der digitalen Welt«, Köln, 29.5.2018

Die Fachtagung wurde in allen Bundesländern zur Anerkennung als Fortbildungsveranstaltung angemeldet. Die Regelungen in den einzelnen Bundesländern finden Sie in der folgenden Übersicht:

Bundesland	Regelung
Baden-Württemberg	Die Lehrkräftefortbildung ist in Baden-Württemberg durch die Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums vom 24.05.2006 geregelt. Im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift ist das Angebot der Fachtagung als das eines "anderen Anbieters" zu klassifizieren. Für solche Angebote ist kein amtliches Anerkennungsverfahren vorgesehen. Für die Teilnahme an Veranstaltungen "anderer Anbieter" kann die jeweilige Schulleitung eigenständig entscheiden, ob Lehrkräfte freigestellt werden. Maßgeblich ist, dass das Angebot im dienstlichen Interesse liegt und keine anderen dienstlichen Gründe der Freistellung entgegenstehen.
Bayern	Jeder Beamte in Bayern muss sich über seinen Dienstvorgesetzten zur Teilnahme an einer Fortbildung anmelden. Der Dienstvorgesetzte entscheidet, ob die Teilnahme stattfinden kann und damit auch, ob die besuchte Veranstaltung als eine Fortbildung für den Mitarbeiter/ die Mitarbeiterin gewertet werden kann. Er hat hierbei stets die Belange seiner Dienststelle/ seiner Schule zu berücksichtigen (z.B. auch die Anfahrt bzw. die Dauer des Fernbleibens von der Dienststelle). Bayerische Lehrkräfte haben zudem die Verpflichtung, innerhalb einer periodischen Beurteilungsfrist von vier Jahren jeweils 12 Tage Fortbildungen nachzuweisen.
Berlin	Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft hat die Tagung als „Externe Veranstaltung“ auf den Internetseiten der regionalen Fortbildung in Berlin unter www.fortbildung-regional.de veröffentlicht. Lehrkräfte haben damit die Möglichkeit, ggfs. unter Inanspruchnahme von Sonderurlaub an dieser Veranstaltung teilzunehmen. Eine Anerkennung der Veranstaltung als Lehrerfortbildung ist mit der Veröffentlichung nicht verbunden.
Brandenburg	Information folgt
Bremen	Anerkennung liegt bei der jeweiligen Schulleitung. Die Fachtagung wurde bei „Veranstaltungen von Partnern“ beim Landesinstitut für Schule in Bremen eingestellt: http://www.lis.bremen.de/detail.php?gsid=bremen56.c.7805.de
Hamburg	Ein formelles Anerkennungsverfahren ist nicht notwendig. Es liegt an Hamburger Schulen in der Befugnis und Entscheidung der jeweiligen Schulleitung, Lehrkräften den Besuch einer Fortbildungsveranstaltung als Fortbildung im Sinne der Fortbildungsverpflichtung anzuerkennen bzw. einer Lehrkraft den Besuch einer Fortbildungsveranstaltung durch Gewährung von Sonderurlaub zu ermöglichen.
Hessen	Das Angebot der Fachtagung wird nach § 65 Hessisches Lehrerbildungsgesetz (HLbG) akkreditiert. Mit der Akkreditierung wird die Fachtagung im Veranstaltungskatalog veröffentlicht. (unter www.akkreditierung.hessen.de). Das akkreditierte Angebot umfasst eine Fortbildungsdauer von 1 Tag.
Mecklenburg-Vorpommern	Information folgt
Niedersachsen	Für externe Anbieter ist kein amtliches Anerkennungsverfahren vorgesehen. Die jeweilige Schulleitung kann unter Berücksichtigung der schulischen Situation eigenständig entscheiden, ob Lehrkräfte freigestellt werden. Maßgeblich ist, dass das Angebot im dienstlichen Interesse liegt und keine anderen dienstlichen Gründe der Freistellung entgegenstehen.
Nordrhein-Westfalen	Information folgt

Bundesland	Regelung
Rheinland-Pfalz	Information folgt
Saarland	Das Saarland hat keine Akkreditierungsagentur zur Anerkennung von Lehrerfortbildungen. Die Schulen entscheiden entsprechend ihres Schulprofils und entsprechend ihrer Fortbildungsschwerpunkte für das jeweilige Schuljahr in eigener Verantwortung darüber, welche Fortbildungsveranstaltungen von ihren Lehrkräften besucht werden.
Sachsen	Information folgt
Sachsen-Anhalt	Die Fachtagung ist als Fortbildungsveranstaltung staatlich anerkannt (Reg. Nr. WT 2018-400-25). Die Veranstaltung wird als Ergänzungsangebot gem. RdErl. des Kultusministeriums vom 19.11.2012 anerkannt (SVBl. LSA, Nr. 11, S. 264). Die Veranstaltung umfasst 1 Kalendertag, davon 1 Tag mit Unterrichts-/Dienstverpflichtung. Gemäß der derzeit geltenden Bestimmungen ist den Teilnehmenden Dienstunfallschutz im Bundesgebiet zu gewähren. Die Entscheidung über Dienstbefreiung/Sonderurlaub trifft die Dienststelle. Die Teilnehmenden tragen alle mit der Fortbildung im Zusammenhang stehenden Kosten selbst.
Schleswig-Holstein	Anerkennung der Veranstaltung aus fachlicher Sicht. Für die Anerkennung eines „dringenden dienstlichen Interesses“ und einer Dienstbefreiung sind im Einzelfall die Schulämter bzw. die Schulleiterinnen und Schulleiter zuständig. Ein Dienst-Unfallschutz besteht nur, sofern eine Dienstreisegenehmigung durch den Vorgesetzten erteilt worden ist. Es besteht die Möglichkeit, dass eine Dienstreise ohne Verpflichtung zur Kostenerstattung genehmigt wird.
Thüringen	Information folgt